



Mehrzweckhallen Benützungsreglement

der

**Einwohnergemeinde
Walterswil SO**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Turnhalle (Mehrzweckhalle), Sportplätze und Anlagen auf dem Schulareal stehen grundsätzlich der Schule, den hiesigen Vereinen und örtlichen Organisationen zur Verfügung. Die Benützung durch die Schule hat Vorrang.
- 1.2 Die Benützung durch auswärtige Vereine oder Organisationen ist nicht ausgeschlossen.
- 1.3 **Die Benützer sind zu Sorgfalt, Ordnung und Sauberkeit verpflichtet und haften für Beschädigungen. Ebenfalls sind sie verpflichtet, Beschädigungen an Immobilie und Mobiliar umgehend zu melden. Die Meldung hat während den ordentlichen Arbeitszeiten zwingend an den Hauswart zu erfolgen.**
- 1.4 Der Gemeinderat führt die Oberaufsicht über die Benützung der Turnhalle, Sportplätze und Anlagen.
- 1.5 **Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützervorschriften. Aufträge seitens Hauswart müssen durch die Vereine/Veranstalter innert zwei Wochen erledigt werden. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Ausführung durch die Gemeinde auf Kosten des beauftragten Vereins/Veranstalters, wobei der Betrag jeweils durch den Gemeinderat festgelegt wird. Beanstandungen hat der Hauswart dem Gemeindepräsidenten unverzüglich zu melden. Der Gemeinderat trifft dann die notwendigen Massnahmen und entscheidet über eine allfällige Haftung oder Bestrafung.**
- 1.6 **Die Benützung der Turnhalle und Nebenräumlichkeiten sowie der Aussenanlagen ist bewilligungspflichtig.**

2. Turnhalle

- 2.1 Der Gemeinderat erstellt in Absprache mit den örtlichen Vereinen, die die Halle regelmässig zu Turn- und Sportzwecken benutzen, jeweils vor Beginn eines neuen Schuljahres einen Belegungsplan.
- 2.2 Die regelmässige Benützung durch örtliche Vereine und Organisationen ist gratis.
- 2.3 Entschädigungspflichtig sind Kurse von örtlichen Vereinen, bei denen die Teilnehmer eine höhere als die Selbstkosten deckende Entschädigung an den Veranstalter zu entrichten haben.
- 2.4 Die Hallenbenützer melden dem Gemeinderat einen Verantwortlichen, welcher für die ordnungsgemässe Benützung der Halle und Einrichtungen sorgt. Unterlassen die Benützer diese Meldung, gilt bei Turn- und Sportanlässen der Riegenleiter, bei anderen Anlässen der Gesuchsteller den Behörden gegenüber als verantwortlich.

- 2.5 In der Halle darf nur mit sauberen Turnschuhen (ohne abfärbende Sohlen, Zapfen, Stollen, Nägel) oder barfuss Sport betrieben werden. Die "Hallenschuhe" dürfen nicht im Freien benützt werden.
- 2.6 In der Halle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Bällen, die ausschliesslich für die Halle bestimmt sind, gespielt werden.
- 2.7 Das Befahren der Halle, Treppe, Korridore und Garderoben mit Inlineskates ist verboten.
- 2.8 Jegliches Ballspielen in Treppe, Korridoren, Geräte- resp. Nebenräumen ist untersagt.
- 2.9 Das Heben von Hanteln und Steinen ist nur unter Verwendung von Matten gestattet.
- 2.10 Die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsmässig an ihren Platz zu versorgen. **Beschädigungen müssen dem Hauswart innert zwei Tagen gemeldet werden.**
- 2.11 Vereinseigene Geräte und Materialien dürfen nur in den zugeteilten Kästen bzw. auf dem dafür zugewiesenen Platz deponiert werden.
- 2.12 Sofern die Halle nicht gleich weiter benützt wird, sind beim Verlassen der Halle die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen und der Haupteingang abzuschliessen.

3. Aussenanlagen

- 3.1 Alle Anlagen dürfen nur zur sportlichen Betätigung betreten werden, Ausnahme Zuschauer bei Veranstaltungen.
- 3.2 Ueber witterungs- oder unterhaltsbedingte Benützungseinschränkungen der Spielwiese entscheidet der Hauswart. Missachtung von Verboten werden nach Meldung des Hauswarts durch den Gemeinderat bestraft.
- 3.3 Die Geräte sind ausserhalb der Mehrzweckhalle zu reinigen und korrekt zu versorgen.
- 3.4 Innengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden.
- 3.5 Die Sprunggrube ist nach Gebrauch wieder auszuebnen.

4. Veranstaltungen

- 4.1 Die Ortsvereine und örtlichen Organisationen haben ihre bereits bekannten Veranstaltungen in der Halle, den Nebenräumen und auf den Aussenanlagen der Präsidentenkonferenz zu melden.

Dem Gemeinderat ist für alle Veranstaltungen bis spätestens vier Wochen vor dem Anlass mittels offiziellem Formular ein Gesuch einzureichen.

- 4.2 Die Zuteilung der Halle, der Nebenräume, der Sportplätze und Anlagen erfolgt durch den Gemeinderat.
- 4.3 Die Halle und Nebenräume stehen dem Veranstalter während zwei Abenden und einem Tag vor dem Anlass zur Benützung zur Verfügung. Der Veranstalter orientiert die gemäss Benützungsplan betroffenen Vereine zwei Monate im voraus direkt.
- 4.4 Veranstaltungen sind gebührenpflichtig, siehe Anhang.
- 4.5 Dem Feuerwehrkommandanten werden sämtliche Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle durch den Gemeinderat gemeldet.
- 4.6 Die Feuerwehroffiziere sind jederzeit befugt Kontrollen durchzuführen und bei Nichteinhaltung von feuertechnischen Vorschriften notwendige Massnahmen anzuordnen.
- 4.7 Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben etc. ist nicht gestattet.
- 4.8 Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische, Bodenabdeckung und anderer Einrichtungen ist Sache des Veranstalters. Der Hauswart führt die Aufsicht. Das Tisch- und Stuhlmobiliar darf nicht auf dem Aussenareal verwendet werden.
- 4.9 Die Reinigung aller benutzten Räumlichkeiten, des Geschirrs und des Küchenmaterials hat sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Auch allfällige Einrichtungen wie Bar etc. sind sofort wegzuräumen. Die Endreinigung der Küche ist spätestens bis Mittwoch vorzunehmen.
- 4.10 Die Reinigung erfolgt unter Anweisung und Kontrolle des Hauswarts und hat mit Reinigungsmaterial der Gemeinde zu geschehen.
- 4.11 Der Veranstalter hat auf dem Benützungsgesuch mitzuteilen, wenn er die Reinigung nicht selbst besorgen kann. In diesem Fall organisiert der Hauswart die Durchführung der Reinigung auf Kosten des Veranstalters.
- 4.12 Die Anmeldung eines Anlasses bei der Gewerbe- und Handelspolizei des Kantons Solothurn ist Sache des Veranstalters.
- 4.13 Grundsätzlich dürfen nur die Halle und der Geräteraum als Ausschank- und Wirtschaftsraum benutzt werden.
- 4.14 Für entstandene Schäden haftet der Veranstalter.

5. Hauswart

- 5.1 Schlüsselübergabe frühestens zwei Tage vor der Veranstaltung.
- 5.2 Der Veranstalter gibt dem Hauswart die Verantwortlichen für Küche und Bühne bekannt. Diesen Personen erklärt der Hauswart die entsprechenden Einrichtungen.
- 5.3 Während der Veranstaltung ist die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr durch den Hauswart zu sichern.
- 5.4 Alle Schlüssel sind dem Hauswart am Mittwoch nach der Veranstaltung abzugeben. Gleichzeitig findet ein Rundgang statt, wobei allfällige Mängel (Einrichtung und Geschirr) in einem Abnahmeprotokoll festgehalten werden.
- 5.5 Der Hauswart kann bei Bedarf an der Präsidentenkonferenz die Vereine zur Reinigung des Tisch- und Stuhlmobiliars anbieten.

6. Parkplätze

- 6.1 Es stehen folgende Parkplätze zur Verfügung:
 - Inlineplatz oberhalb der Mehrzweckhalle (nur asphaltierter Platz!)
 - alle vorhandenen Parkplätze rund um die Mehrzweckhalle
- 6.2 Bei Mehrbedarf sind Bewilligungen bei den jeweiligen Landbesitzern einzuholen. Diese Plätze sind zu beschriften.
- 6.3 Die Zu- und Wegfahrt der Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein.

7. Gebühren

- 7.1 Die Benützung der verschiedenen Einrichtungen ist gemäss Anhang bebührenpflichtig.
- 7.2 Die Gebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.
- 7.3 Gesuche um Erlass oder Reduktion der Gebühren sind an den Gemeinderat zu richten.
- 7.4 Für Veranstaltungen der Einwohnergemeinde und der örtlichen Schule sind keine Gebühren zu entrichten.
- 7.5 Als örtliche Vereine gelten Organisationen, deren Mitglieder mindestens zur Hälfte Einwohner unserer Gemeinde sind bzw. solche, die ihre Tätigkeit zu einem wesentlichen Teil in unserer Gemeinde entfalten.
- 7.6 Örtliche Vereine sind berechtigt, alle zehn Jahre eine Delegiertenversammlung zum Tarif für örtliche Vereine durchzuführen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Mehrzweckhalle bleibt in den Schulferien im Sommer geschlossen.
- 8.2 Die Einwohnergemeinde Walterswil übernimmt keine Haftung für Unfälle, die sich bei der Benützung der Turnhalle oder der Aussenanlagen ereignen.
Die Hallenbenützer und Veranstalter haben selbst für den notwendigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.
- 8.3 Über sämtliche, in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet der Gemeinderat.

MZH Benützungsreglement genehmigt mit GR-Beschluss vom 8. Januar 2001, Trakt. 4

Aenderung Gebührentarif gemäss GR-Beschluss vom 20. August 2001, Trakt. 124

Ergänzung unter Punkt 1.3: Meldepflicht von Beschädigungen, genehmigt durch GR-Beschluss vom 15. September 2008, Trakt. 139.11

Ergänzung unter Punkt 1.5: Aufträge seitens Hauswart, genehmigt durch GR-Beschluss Nr. 50/09 vom 4. Mai 2009, Trakt. 86

Yvonne von Arx
Gemeindepräsidentin

Cornelia Hunziker
Gemeindeschreiberin